

S a t z u n g

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 6 "An der Feldstraße" der Stadt Freren vom 17. Februar 1969 festgesetzten baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl Nr. 30/1967 S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl I S. 938) und des Preussischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS.S.260) hat der Rat der Stadt Freren am 17. Februar 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Die Baukörper sind klar zu gestalten, das Verhältnis der Giebel- zur Traufenseite muß mindestens 4 : 5 betragen.

Die Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser darf, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante der Dachrinne, 3,00 m nicht überschreiten.

Die Außenwände der Gebäude sind als Ziegel~~roh~~^{verblend-}bau herzustellen. Doch ist eine teilweise Verwendung von Putzflächen, Werk- oder Kunststein zulässig.

§ 3

Die Dachneigung der Gebäude mit Steildächern soll zwischen 40° und 48° liegen und die der 7 Gebäude mit flacheren Dächern bis zu 26° betragen. Dachaufbauten sind nur bei den Gebäuden mit einer Dachneigung zwischen 40° und 48° zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Schornsteine sollen die Dachhaut im First oder in der Nähe des Firstes durchbrechen. Die Dächer sind mit Dachziegeln zu decken.

§ 4

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden.

§ 5

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Die Einfriedigung darf nicht höher als 0,80 m über der Straßenkrone sein.

§ 6

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 7

Wenn die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit den Zielen dieser Satzung nicht unvereinbar ist, kann eine Abweichung zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Landkreis Lingen - Bauaufsichtsbehörde - im Einvernehmen mit der Stadt Freren.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 300,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freren, den 17. Februar 1969

Prüster
Bürgermeister



[Signature]
Stadtdirektor

Genehmigt
Der Regierungspräsident

Osnabrück, den **27. AUG. 1969**
i. A.



[Signature]
Oberbaurat